

# Richtlinie für die Direktförderung von Solaranlagen

## § 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll den im Landesumweltschutzprogramm (LUST) – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogrammes - vorgegebenen Maßnahmen entsprochen werden und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.
- (3) Für Neuanträge ist das Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## § 3 Förderungswerber

Um Förderungen für Solaranlagen können ansuchen:

1. Eigentümer von Wohngebäuden
2. Wohnbauträger, Wohnungseigentümergeinschaften
3. Pächter, Hauptmieter oder dinglich Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentumswerber nach Maßgabe des § 4 Abs. (4)
4. Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen und Trägerschaften
5. Vereine
6. Contracting-Anbieter

Sonstige private Unternehmen werden nicht gefördert.

## **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die Anlage fertiggestellt und betriebsbereit ist,
- (2) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
- (3) ein ergänzender Zuschuss durch die jeweilige Gemeinde gewährt wird,
- (4) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (5) die Anlage den geltenden Normen entspricht,
- (6) Anlagen nicht bereits mit einem Investitionszuschuss (zB von KPC, EU etc.) - ausgenommen von Gemeinden - gefördert wurden,
- (7) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
  - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen,
  - b) für den Fall der Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen,
  - c) einer allfälligen Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
- (8) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht.
- (9) Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

## **§ 5 Art und Ausmaß der Förderung; förderbare Kosten**

- a) Gefördert werden Solaranlagen für Wohnbauten und Gebäude von Eigentümern gemäß § 3 Z. 4.
- b) Pro neu installierter Solaranlage kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 300,- und € 50,- pro m<sup>2</sup> Kollektorfläche gewährt werden, wobei die Kollektorfläche im Geschossbau mindestens 2 m<sup>2</sup> je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens 5 m<sup>2</sup> betragen muss. Im Falle einer Heizungseinbindung erhöht sich bei einer Anlage mit mindestens 15 m<sup>2</sup> Kollektorfläche der Sockelbetrag auf € 500,-.
- c) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neue Sonnenkollektoren mit € 50,- pro m<sup>2</sup> gefördert, wobei sich die Kollektorfläche im Geschossbau um mindestens 2 m<sup>2</sup> je Wohneinheit, in allen anderen Fällen die Kollektorfläche der Anlage um mindestens 5 m<sup>2</sup> erhöhen muss.

- d) Bei Neuerrichtung von Fotovoltaikanlagen kann ein Zuschuss in Form eines Sockelbetrages von € 500,- und € 50,- pro m<sup>2</sup> Modulfläche bei einer Mindestmodulfläche von 2 m<sup>2</sup> gewährt werden.
- e) Die Beihilfenobergrenze der Landesförderung aus dem Steirischen Umweltlandesfonds beträgt für thermische und Fotovoltaik-Anlagen jeweils € 2.000,- bzw. im Geschosswohnbau jeweils € 500,- pro Wohneinheit.
- f) Bemessungsgrundlage für die Förderung von thermischen Solaranlagen ist die nachgewiesene Aperturfläche, bei Fotovoltaikanlagen die Modulfläche in m<sup>2</sup>.

## § 6 Anerkennungstichtag

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, wenn die saldierte Endabrechnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung (es gilt das Eingangsdatum der in einer amtlich anerkannten Einreichstelle (siehe Adressen der Einreichstellen) nicht älter als 12 Monate ist.

## § 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Festsetzung und die Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13 A, Umwelt- und Anlagenrecht, die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds. Diese kann zur technischen Unterstützung auf den LandesEnergieVerein, die Energieagenturen und die Fachstelle Energie zurückgreifen.
- (2) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds unter Leitung des Landesenergiebeauftragten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Warmwasser-Anlage von
    - 1. einer auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person, oder
    - 2. einem durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds ernannten Selbstbaugruppenleiter (z.B. AEE INTEC), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird, oder
    - 3. einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds in Absprache mit dem LandesEnergieVerein beauftragten Person.
  - b) Bestätigung eines auf Grund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Elektrounternehmens über die fachgerechte Ausführung
  - c) Bestätigungen der Gemeinde über eine Förderung ihrerseits (§ 4 Abs. 3).
  - d) Fotos der Anlage.

- (4) Dem Antrag sind Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsbelege (keine Selbststempler!) über die förderbaren Anlagenteile beizufügen; auf Verlangen sind Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung im Original vorzulegen.
- (5) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person vorzulegen.
- (6) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Fotovoltaikanlagen befugten Person vorzulegen.

## **§ 8 Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Förderung tritt mit **1. Jänner 2006** in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt eingebrachte Förderansuchen sind entsprechend den bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Förderungsrichtlinien abzuwickeln.

---

## Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B, Fachstelle Energie,  
Energieberatungsstelle, Burggasse 9/I, 8010 Graz  
Tel.: 0316/877-3414, Fax: 0316/877-3412  
E-Mail: [energie@stmk.gv.at](mailto:energie@stmk.gv.at)

AEE INTEC, Institut für Nachhaltige Technologien  
Postfach 212, Feldgasse 19, 8200 Gleisdorf  
Tel.: 03112/5886-12, FAX: 03112/5886-18  
E-Mail: [office@aee.at](mailto:office@aee.at)

LEA Oststeiermark, Lokale Energie Agentur, Auersbach 130, 8330 Feldbach  
Tel.: 03152/8575-500, FAX: 03152/8575-510  
E-Mail: [office@lea.at](mailto:office@lea.at)

Energieagentur Weststeiermark, Technologiepark 2 im TEZ, 8510 Stainz  
Tel.: 03463/700 10 265, FAX: 03463/700 10 264  
E-Mail: [office@energie-agentur.at](mailto:office@energie-agentur.at)

Energieagentur Judenburg-Knittelfeld-Murau, Kaserngasse 22, 8750 Judenburg  
Tel.: 03572/44670, FAX: 03572/44670-25  
E-Mail: [energieagentur@ainet.at](mailto:energieagentur@ainet.at)

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz  
Tel.: 03172/30321-0, FAX: 003172/30321-4  
E-Mail: [info@regionalenergie.at](mailto:info@regionalenergie.at)